

53. Wann ist eine Zeugenaussage „offenbar unglaubhaft“ i. S. des § 61 Nr. 5 StPD.?

III. Straffenat. Ur. v. 11. April 1938 g. L. 3 D 219/38.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

Der Beschluß, durch den das Gericht die Vereidigung der Zeugen J. und G. abgelehnt hat, entspricht der Vorschrift des § 61 Nr. 5 StPD. und den Erfordernissen, die die Rechtsprechung hierzu aufgestellt hat. Allerdings bezeichnet das Gericht in seinem Beschlusse die Aussagen nur als „unglaubwürdig“ — während das Gesetz das Unterlassen der Vereidigung davon abhängig macht, daß sie „offenbar“ ungläubhaft sind —. Wie die Urteilsbegründung zeigt, handelt es sich dabei aber um ein offensichtlich Vergreifen im Ausdruck, dem keine rechtliche Bedeutung zukommt.

Die Revision macht geltend, das LG. habe den Begriff „unglaubhaft“ verkannt; er müsse wesentlich vom Standpunkte des Zeugen aus betrachtet werden; ungläubhaft sei nur ein solcher Zeuge, der trotz seiner besseren Überzeugung unrichtig aussage. Diese einschränkende Auslegung ist rechtlich verfehlt.

Die Vorschrift des § 61 Nr. 5 StPD. ist durch das Gej. v. 24. November 1933 zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren eingeführt worden. Sie gibt dem Gerichte das Recht, von der Vereidigung eines Zeugen abzusehen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, so u. a., wenn alle Mitglieder des Gerichtes die Aussage für offenbar ungläubhaft halten. Das Gesetz hat nichts an dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung geändert, den der § 261 StPD. auspricht. Danach muß der Richter voll überzeugt sein, um zu einem Schuldspruch zu kommen; besteht insoweit ein Zweifel, so fehlt es an der nach dem § 261 erforderlichen Überzeugung (RGSt. Bd. 66 S. 164). Hat der Richter schon auf Grund des § 261 in dieser strengen Weise das Ergebnis der Beweisaufnahme zu würdigen, so hat die Vorschrift des § 61 Nr. 5 StPD. den Zweck, den Richter noch besonders darauf hinzuweisen, sich der Tragweite und Bedeutung seiner Entscheidung bewußt zu werden, wenn er von der Vereidigung eines Zeugen absehen will. Erste Voraussetzung für eine solche Entscheidung soll sein, daß kein Zweifel an der Unwahrheit der Aussage bestehen bleibt. Ihre Unrichtigkeit muß ferner offenbar, also für jeden, der den Sachverhalt kennt, klar erkennbar sein. Deshalb schreibt das Gesetz vor, daß alle Mitglieder des Gerichtes die Aussage für offenbar ungläubhaft halten müssen. Diese Vorschrift hat ihren guten Grund. Das Strafverfahren dient der Rechtsfindung. Diesen Zweck kann es nur erreichen, wenn es auf der Wahrheit auf-

gebaut ist. Als letztes Mittel, einen Zeugen zu einer wahrheitsgemäßen Aussage zu zwingen, hat das Gesetz dem Richter das Recht und die Pflicht, ihn zu vereidigen, an die Hand gegeben. Dieses Mittel der Wahrheitsforschung darf, soweit der hier vorliegende Fall in Betracht kommt, der Richter nur dann aus der Hand geben, wenn die Unglaubhaftigkeit der Aussage — und damit ihre Wertlosigkeit für die Wahrheitsforschung — offenbar ist, also keinem Zweifel unterliegt.

Für die Frage, ob eine Aussage unerheblich im Sinne des § 61 Nr. 5 StP.O. ist, kommt es nach der Rechtsprechung des RG. (Wd. 70 S. 90, Wd. 71 S. 54) auf ihren Inhalt an; unerheblich ist die Aussage, wenn ihr Inhalt weder für die Entscheidung der Schuldfrage noch für die Strafzumessung von Bedeutung sein kann. Auch bei der Prüfung, ob eine Aussage offenbar unglaubhaft ist, wird der Richter in erster Linie den Inhalt der Aussage berücksichtigen und ihn mit dem übrigen Ergebnisse der Beweisaufnahme vergleichen. Ob eine Aussage glaubhaft ist, wird aber in der Regel nicht losgelöst von der Person des Zeugen beurteilt werden können; denn in Zweifelsfällen, z. B. wenn die äußere Vergleichung des Inhaltes der Aussage mit dem übrigen Beweisergebnisse keine Klärung bringt, wird der Glaubwürdigkeit der Person, die die Aussage gemacht hat, erhöhte Bedeutung nach der Richtung beigemessen werden können und müssen, ob die Aussage glaubhaft ist. Der Richter hat darüber nach seiner freien Überzeugung zu befinden.

Ob ein Zeuge wider besseres Wissen oder unbewußt die Unwahrheit sagt, kann für die Frage, ob die Aussage offenbar unglaubhaft ist, nicht von Bedeutung sein; denn für die Wahrheitsfindung, das Ziel des Strafverfahrens, ist es unerheblich, ob eine Aussage bewußt oder unbewußt unrichtig gemacht wird. Es wird sogar für den Richter in sehr vielen Fällen schwer sein, sich darüber klar zu werden, ob der Zeuge bewußt die Unwahrheit sagt oder ob er es nur nicht besser weiß. Es würde also eine durch nichts begründete Beschränkung der Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmung und eine unnötige Belastung des Richters bedeuten, wenn er eine Aussage nur für den Fall als offenbar unglaubhaft ansehen dürfte, daß der Zeuge seine Aussage wider besseres Wissen abgegeben hat. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen, das Vertrauen, das der Richter zu ihm hat, wird bei der Prüfung der Frage, ob auch unter Eid keine wahre Aussage zu er-

warten ist, entscheidende Bedeutung gewinnen. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsätze bietet der Beschluß, durch den der Landrichter die Vereidigung der Zeugen abgelehnt hat, zu Bedenken keinen Anlaß.